

EINKAUF- UND BESTELLBEDINGUNGEN DER VIEGA GRUPPE

Nachfolgende Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für die Viega GmbH & Co. KG sowie mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

I. Maßgebende Bedingungen, Bestellung, Angebot

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Mit der Annahme der Bestellung und/oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.
2. Lieferverträge (Bestellungen, Annahme und Lieferabrufe) sowie Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren.
3. Unsere Bestellungen sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend Nachricht zu geben, sofern er die Bestellung zu den genannten Konditionen nicht annehmen will. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Bestätigung, können wir von der Bestellung zurücktreten. Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen.
4. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.
5. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

II. Lieferung, Verpackung, Lieferort, Gefahrübergang

1. Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der Bestell-/Abrufnummer, Lieferplannummer mit Positionsangaben, Bestell-/Abrufdatum, Materialnummer sowie Bezeichnung, Menge, Gewicht (Brutto/Tara), Lieferantenummer und Adresse des Lieferanten enthalten muss.
2. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei unserem Werk bzw. dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung, Versicherung und Zoll (DDP Incoterms 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst nach Ablieferung der Ware in unserer Warenannahme oder an der vereinbarten Empfangsstation auf uns über.
3. Bei Lieferungen auf unser Werksgelände sind die Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen einzuhalten. Diese werden dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
4. Es sind nur Mehrwegverpackungen und ggfs. recycelbare Verpackungen zu verwenden.

5. Bei Überschreitung von Lieferterminen sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen; dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

III. Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Änderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, wobei unsere betrieblichen Belange angemessen zu berücksichtigen sind. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Lieferung bei uns. Ist nicht Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant uns die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist per Fax zu melden und die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Gerät der Lieferant in Verzug, hat er uns den Verzögerungsschaden zu ersetzen. Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht wie geschuldet innerhalb einer von uns nach Fälligkeit gesetzten angemessenen Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Fristsetzung unsererseits ist entbehrlich, d.h. wir sind ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant die Leistung zu dem im Vertrag bestimmten Termin nicht bewirkt und wir im Vertrag bestimmten unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ohne Fristsetzung können wir auch Schadensersatz verlangen, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ist die termingenaue Lieferung für uns unverzichtbar, können wir uns ganz oder teilweise von dem Vertrag lösen und evtl. Vorleistungen erstattet verlangen. Lieferverzug durch Unterlieferanten gilt nicht als höhere Gewalt oder sonstiges unvorhersehbares, unabwendbares Ereignis.

IV. Rechnungen, Zahlungen, Abtretungsverbot

1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an unsere Hauptverwaltung zu senden. Sie müssen Lieferantenummer, Lieferplannummer mit Positionsangaben, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Einkaufsabschlusses oder Lieferabrufes, Zusatzdaten des Bestellers (Kostenstelle), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Jede Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.
2. Rechnungen sind fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Wir

sind berechtigt, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto zu bezahlen. Abweichende Einzelvereinbarungen haben Vorrang.

3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder andere Zahlungsmittel.

5. Mit Ausnahme bei verlängertem Eigentumsvorbehalt ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Geschieht dies dennoch, bleiben wir gem. § 354 a HGB berechtigt, mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger zu leisten.

V. Qualitätssicherung, Dokumentation, Wareneingangskontrolle, Änderungen in der Herstellung oder beim Material

1. Vorrangig gilt die mit dem Lieferanten getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung. Ansonsten sind unsere Viega-Qualitätsanforderungen (PPF-Verfahren) zu beachten; diese sind unter www.viega.de/einkauf einsehbar.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware dem neuesten Stand der Technik entsprechend auf gleichbleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen. Er hat eine Wareneingangskontrolle zu führen und dokumentieren.

3. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet. Beim Wareneingang prüfen wir nur auf Identität und offene Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Normen einzuhalten. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Der Lieferant und wir werden uns über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

5. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die erforderlichen Prüfungen mit ihm zu erörtern.

6. Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferant hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7. Soweit Institutionen, Verbände etc. zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Der Lieferant gestattet uns Audits in seinem Hause nach vorheriger Absprache.

8. Bei Produktionsumstellungen, -verlagerungen, Änderung des Herstellungsprozesses, des Materials oder der Bezugsquellen hat uns der Lieferant unverzüglich in Schrift- oder Textform zu unterrichten und unsere Qualitätsanforderungen nach dem Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren (PPF-Verfahren) zu beachten.

VI. Ökologische & Soziale Verantwortung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die REACH-Verordnung (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals/Registrierung, Bewertung, Zulassung/Beschränkung von Chemikalien)

einzuhalten und zu beachten. Der Lieferant wird uns alle notwendigen Informationen bezüglich der Vertragsprodukte rechtzeitig zur Verfügung stellen.

2. Der Lieferant hat ausschließlich solche Produkte, Verpackungen und/oder Verfahren einzusetzen, die hinsichtlich Herstellung, Betrieb und Entsorgung den geltenden Umweltschutzvorschriften entsprechen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitsumgebung für seine Mitarbeiter/innen sicher und gesund ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Lieferant sichert zu, dass weder er selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen Geschäftspraktiken durchführt, die gegen die Vorschriften der Kinderrechtskommission verstoßen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich die im Lieferanten Compliance Kodex festgehaltenen sozialen und ökologischen Prinzipien und Werte einzuhalten, nach denen Viega handelt. Grundpfeiler dieses Kodex sind einschlägige nationale Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, sowie internationale Übereinkommen. Der Lieferanten Compliance Kodex ist über unsere Internetpräsenz abrufbar.

VII. Mängelrügen, Haftung für Sach- und Rechtsmängel sowie sonstige Pflichtverletzungen, Haftungsfristen, Versicherungsschutz

1. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel unverzüglich – binnen drei Arbeitstagen – nach Wareneingang dem Lieferanten angezeigt werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel können von uns auch später gerügt werden, und zwar unverzüglich – binnen drei Arbeitstagen – nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übertragen.

3. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird Folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Das gilt auch für erforderliche Sortierkosten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung des Lieferanten fehlgeschlagen oder uns oder unseren Auftraggebern unzumutbar ist. Sind im Falle der Nacherfüllung Arbeiten an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. an das die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen.

4. Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) festgestellt, geben wir dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren bzw. Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), soweit dies wegen der Eilbedürftigkeit für uns zumutbar ist. Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass wir darüber hinaus Schadensersatz für nachweisliche Mehraufwendungen verlangen können.

5. Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelungen in nachf. Ziffern 7. und 8. frühestens in fünf Jahren ab Ablieferung der bestellten Ware/Leistung bei uns. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.

6. Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur,

wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziffer 6. geregelten Haftungs-/Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzung des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs-/Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens drei Monate nach der Rüge.

7. Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach den Gesetzen über Produkthaftung, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen hinsichtlich der gelieferten Waren 11 Jahre aufzubewahren und uns im Falle unserer Inanspruchnahme zur Verfügung zu stellen.

9. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat er uns diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Eine Begrenzung seiner Haftung ist hiermit nicht verbunden.

10. Darüber hinaus und unabhängig von einer weitergehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Haftung verpflichtet sich der Lieferant zu der im Folgenden aufgeführten „Haftungsübernahme“, so wie wir diese mit dem Zentralverband Sanitär, Heizung, Klima vereinbart haben:

(1) Entstehen dem Auftraggeber des Installateurs/Handwerkers durch Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Produkte für die Viega-Installationssysteme aus in den Verantwortungsbereich des Lieferanten fallenden

- a) Konstruktionsfehlern,
- b) Fabrikationsfehlern,
- c) Materialfehlern,
- d) Instruktionmängeln, z.B. fehlerhaften Verlege-, Einbau-, Betriebsanleitungen etc.,
- e) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z.B. EN-/DIN-Normen, DVGW-Regeln u.s.w.), Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen, Zulassungsbescheiden etc.,
- f) dem Unterlassen der Produktbeobachtungspflicht,
- g) Fehlen von ausnahmsweise durch Viega allgemein oder dem ZVSHK gegenüber zugesicherten und dem Lieferanten bekannten Eigenschaften

Schäden und nimmt der Auftraggeber des Installateurs/Handwerkers diesen berechtigterweise auf Minderung, Nachbesserung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt der Lieferant die nachstehenden Verpflichtungen:

- Im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des Installateurs/Handwerkers diesen berechtigterweise herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von EUR 250.000,-;
- Im Falle der Nachbesserung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten einschl. der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes,
- Im Falle des Schadensersatzes Übernahme der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von EUR 1,3 Mio.,

es sei denn, der Lieferant weist im Fall einer verschuldensabhängigen Haftung nach, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Ansprüche aus Garantie, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Nach Feststellung des Schadens behalten Viega und der Lieferant sich vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihnen zu beauftragende Firmen auf ihre Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist dem Installateur/Handwerker unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der Installateur/Handwerker weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB Teil B entsprechen. Der Installateur/Handwerker darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistungen; sie endet spätestens mit Ablauf von 10 Jahren seit Auslieferung des Produkts.

(4) Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn des Einbaus bis zur Abnahme.

VIII. Geheimhaltung, Zeichnungen, Formen, Modelle, Werkzeuge

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen aus der Geschäftsbeziehung von der anderen Vertragspartei bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter und Unterteilnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

2. Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind als unser Eigentum durch Anbringung unseres Firmenzeichens kenntlich zu machen. Die hiernach hergestellten Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden. Das Gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt hat.

3. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Lithografien, Datensätze und sonstige Daten im Rahmen unserer Bestellung, so sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, dass diese Gegenstände in unser Eigentum übergehen, sobald wir die vereinbarte Vergütung bezahlt haben. Bei Anzahlungen erhalten wir Miteigentum im Verhältnis der vereinbarten Vergütung zu der Anzahlung. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für uns. Wir sind zur Inbesitznahme berechtigt, wenn Eingriffe Dritter bevorstehen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird. Nach Beendigung der Geschäftsverbindung können wir die Herausgabe der Gegenstände verlangen, ggfs. gegen Begleichung der restlichen Vergütung.

4. Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf in Informations- und Werbematerial nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Bezug genommen werden.

5. Für den Fall, dass wir dem Lieferanten gegenüber zur Vertraulichkeit/Geheimhaltung bestimmter Informationen oder Unterlagen verpflichtet sind, gilt diese Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht gegenüber mit uns verbundenen Unternehmen. Wir sind daher insbesondere nicht verpflichtet, den Lieferanten vor einer Weitergabe von Informationen an ein verbundenes Unternehmen hierüber zu unterrichten.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Schadensersatzansprüche entfallen nur, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

X. Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferanten bleibt das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, bis seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.

Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Als Weiterverkauf gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware sind wir nicht berechtigt.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren steht dem Lieferanten Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Wir treten bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Sicherungsfall dem Lieferanten alle Forderungen aus dem Weiterverkauf ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt worden ist und der Lieferant Miteigentum erlangt hat. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so treten wir die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren hiermit an den Lieferanten ab. Bis zum Eintritt des Sicherungsfalls bleiben wir Forderungsinhaber und allein einziehungsberechtigt. Der Sicherungsfall tritt ein, wenn wir trotz Mahnung berechtigten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder über unser Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

XI. Aufrechnung durch Viega/Konzernverrechnungsklausel

1. Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie den Forderungen verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gegen Forderungen des Lieferanten und gegen Forderungen von mit den Lieferanten verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort, mangels einer Vereinbarung der Hauptsitz unserer Firma.

2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei dem für unseren Hauptsitz zuständigen Gericht. Wir behalten uns jedoch vor, den Lieferanten vor den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

3. Für alle Aufträge gilt bei Geschäften mit Unternehmen innerhalb der EU deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts; bei grenzüberschreitenden Geschäften mit Unternehmen außerhalb der EU gilt das UN-Kaufrecht und soweit dieses keine Regelung enthält, das deutsche Recht.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragssprache ist deutsch und/oder englisch. Der deutsche Wortlaut hat Vorrang.

2. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirk-

samen/lückenhaften Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

August 2022 – Viega Gruppe

Viega. Höchster Qualität verbunden.